

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Christopher Lauer und Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 23. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2012) und **Antwort**

#### Überwachungskameras im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

##### Vorbemerkung:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage liegen das Ergebnis einer landesweiten Umfrage innerhalb der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) und eine Stellungnahme des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zugrunde.

1. Wie viele Überwachungskameras, die von öffentlichen Stellen und Privaten, die eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, betrieben werden, überwachen im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum? (Die vorstehende Frage bitte im datenschutzrechtlichen Kontext beantworten. Die vorstehende Frage schließt die Kameras auf U- und S-Bahnhöfen mit ein.)

Zu 1.: Nach dem Ergebnis der o. g. Umfrage überwachen derzeit 11.741 von der Fragestellung umfasste Kameras den öffentlich zugänglichen Raum in Berlin. 10.763 dieser Kameras sind auf U-Bahnhöfen und in Fahrzeugen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) installiert.

Die S-Bahn Berlin GmbH betreibt darüber hinaus 35 Videoanlagen, die jeweils drei bis sechs Kameras entlang eines Bahnsteigs umfassen, sowie 20 Kameras in und an Aufzügen.

In der genannten Zahl sind nicht alle bei Berliner Landesunternehmen eingesetzten Überwachungskameras enthalten, da eine entsprechende Abfrage nicht innerhalb des zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitrahmens möglich war.

2. Wie viele Überwachungskameras, die durch Private betrieben werden, überwachen im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum? (die vorstehende Frage bitte im datenschutzrechtlichen Kontext beantworten.)

Zu 2.: Die Zahl der von Privaten betriebenen Überwachungskameras, die im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwachen, ist nicht bekannt.

3. Gibt es im Land Berlin eine oder mehrere öffentliche Stelle/n, die sämtliche oder nur bestimmte Kameras erfasst/en, die im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwacht/en? (Die vorstehende Frage bezieht sich auf die unter 1. und 2. genannten Überwachungskameras.)

Zu 3.: Nein.

a) Wenn ja, welche Stelle/n ist/sind das?

b) Wenn ja, welche Informationen werden jeweils über die einzelnen Kameras erfasst? (z.B. Standort der Kamera, Umstände der Aufnahme, Speicherdauer, Betreiber usw.)

Zu 3 a) und b): Entfällt.

c) Wenn nein, warum gibt es in Berlin keine öffentliche/ Stelle/n die alle Kameras erfasst/en?

Zu 3 c): Die Einrichtung einer solchen öffentlichen Stelle ist gesetzlich nicht vorgesehen, insbesondere besteht keine entsprechende, die Erfassung aller Kameras ermöglichende Meldepflicht.

d) Wenn es keine öffentliche/n Stelle/n gibt, die alle Überwachungskameras erfasst/en, die den öffentlich zugänglichen Raum überwacht/en, wie kann dann sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen insbesondere die des Datenschutzes eingehalten werden?

e) Wenn es keine öffentliche/n Stelle/n gibt, die alle Überwachungskameras erfasst/en, die den öffentlich zugänglichen Raum überwacht/en, wie kann dann eine effektive Kontrolle stattfinden, ob die gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen insbesondere die des Datenschutzes eingehalten werden?

Zu 3 d) und e): Die an Gesetz und Recht gebundenen öffentlichen Stellen des Bundes und des Landes Berlin haben gemäß § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes (BerlDSG) behördliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen und unterstehen nach § 24 BDSG bzw. § 24 BerlDSG der Kontrolle des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bzw. des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Entsprechend erfolgen z. B. bei den Berliner Verkehrsbetrieben alle videotechnisch relevanten Maßnahmen stets unter Einbeziehung des Konzerndatenschutzbeauftragten.

Nicht-öffentliche Stellen haben nach Maßgabe von § 4f BDSG einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen und unterstehen der Kontrolle nach § 38 BDSG durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Aufsichtsbehörde nach dem BDSG (§ 33 BerlDSG). Dieser geht Beschwerden von Betroffenen nach und prüft Videoüberwachungsanlagen auch von Amts wegen (z. B. in Einkaufszentren und Bahnhöfen). Betroffenen steht darüber hinaus der Zivilrechtsweg offen. Eine jeden Einzelfall erfassende anlassunabhängige Kontrolle durch eine öffentliche Stelle ist gesetzlich nicht vorgesehen.

f) Wenn es keine öffentliche/n Stelle/n gibt, die alle Überwachungskameras erfasst/en, die im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwachen, was spricht dagegen, ein zentrales, für jedermann einsehbares Register einzurichten, das bei einer öffentlichen Stelle geführt wird und mindestens folgende Angaben enthält:

- Standort der Kamera
- räumlicher Radius, der von der Kamera erfasst wird
- Bildauflösung
- durch wen und/oder in wessen Auftrag gefilmt wird
- ob eine Echtzeitbeobachtung vorliegt
- Angaben, ob die gewonnenen Daten gespeichert werden und wenn ja, wie lange diese gespeichert werden
- Angaben, wer für die Löschung dieser Daten verantwortlich ist bzw. wer die Löschung der Daten kontrolliert?

Zu 3 f): Die Einrichtung eines zentralen, für jedermann einsehbaren Registers setzt eine entsprechende Anzeigepflicht für Überwachungskameras voraus, die gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Da das Register stets aktuell gehalten werden müsste und – bei einer entsprechenden Meldepflicht – auch unterlassene Registermeldungen verfolgt werden müssten, ergäbe sich für die registerführende Stelle ein erheblicher Personalaufwand. Dass dieser im Verhältnis zu den Vorteilen des Registers stünde, ist zweifelhaft. Nach den Erfahrungen des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Registrierungsmodellen z. B. beim früheren Dateienregister, das im gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung nach dem ersten Berliner Datenschutzgesetz vorgeschrieben war, und bei Auskunften nach dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz, wird

der Transparenzgewinn, der von solchen Registern erwartet wird, von den Bürgerinnen und Bürgern kaum genutzt.

Einer Registrierung mit den in der Fragestellung geforderten Mindestangaben stehen für Kameras in bestimmten Bereichen, wie z. B. im Justizvollzug, in Zahlstellen und bei der BVG, Sicherheitsbedenken entgegen. Derartige Register könnten z. B. zur Vorbereitung eines Überfalls dienen.

4. Welche Kosten entstehen durch die Beantwortung dieser Kleinen Anfrage?

Zu 4.: Im Rahmen der durchgeführten Abfrage ist eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berliner Verwaltung mit der Kleinen Anfrage befasst worden. Die Ermittlung der dadurch insgesamt angefallenen Personal- und Sachkosten ist innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden vorstehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 5.: Die mit dieser Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Eine Einstellung dieser Daten in das Open-Data-Portal des Landes Berlin wird derzeit nicht erwogen.

Berlin, den 11. Oktober 2012

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Okt. 2012)